

Repetitorium Verwaltungsrecht

Fall 10

Die rechtsextremistische P-Partei will ihren Bundeskongreß auf dem Gutshof ihres Anhängers A abhalten, der im Gebiet der selbständigen Gemeinde X liegt. Sie lädt die Delegierten dazu auf den 23./24.4.2007 ein. Die Verwaltung von X erfährt erst am 18.6.2007 von der Veranstaltung, nachdem im Internet zu Gegendemonstrationen aufgerufen wurde und in einem entsprechenden chat-room Verabredungen zur gewalttätigen Verhinderung der Veranstaltung von ca. 1000 Teilnehmern getroffen wurden, insbesondere wird dort über die Krawalle in Y geprahlt, die vor kurzem bei ähnlicher Gelegenheit stattfanden. X verbietet daraufhin mit einem Bescheid, der am 22.4. zugestellt wird, die Veranstaltung der P und führt aus, daß die Sicherheit der Veranstaltung nicht gewährleistet sei und dies der P aufgrund ihres Programms auch zuzurechnen sei. Ausreichende Polizeikräfte stünden wegen anderweitiger Einsätze nicht zur Verfügung und Ersatz könnte nicht rechtzeitig herbeigeholt werden. Der Bescheid wird mit gesonderter Begründung für sofort vollziehbar erklärt. In dem Bescheid wird auf die Möglichkeit der Anfechtungsklage und des Eilrechtsschutzes hingewiesen.

P sucht gegen den Bescheid Eilrechtsschutz, über den aber nicht mehr rechtzeitig entschieden werden kann. Nun erhebt sie am 25.6.2007 Klage mit dem Antrag festzustellen, daß die Verbotsverfügung der X rechtswidrig war und die R in ihren Rechten verletzt hat.

Hat die Klage der P Erfolg?

Bearbeitervermerk: Die tatsächlichen Angaben der X sind nicht zu beanstanden.